



## **für Lernende über das zweisprachige Qualifikationsverfahren**

(Stand: 25.06.2014)

### *Vermerk im Notenausweis*

Wenn Sie in einem zweisprachig unterrichteten Fach die Abschlussprüfung zweisprachig ablegen und bestehen, erhalten Sie im Notenausweis einen entsprechenden Eintrag.

### *Wie sehen zweisprachige Abschlussprüfungen aus?*

Es werden nur diejenigen Teile in der Zweitsprache geprüft, die auch im Unterricht in der Zweitsprache erarbeitet wurden.

**Zweite Sprache wird teilweise einbezogen:** Wie bereits im Unterricht werden auch im Qualifikationsverfahren Texte, Anweisungen, Fragen zum Teil in der Zweitsprache abgegeben und Aufgaben in der Zweitsprache gelöst. Sie präsentieren einen Sachverhalt oder führen ein Gespräch in der zweiten Sprache. Einzelne deutsche Wörter dürfen bei Bedarf eingeschoben werden (code switching).

Wenn Sie **voll immersiv** (nur in der zweiten Sprache) unterrichtet worden sind, ist die Abschlussprüfung entsprechend nur in der zweiten Sprache verfasst.

Als Faustregel gilt: Der Anteil der zweiten Sprache im letzten Schuljahr bestimmt auch den Anteil der zweiten Sprache im Qualifikationsverfahren.

Versuchen Sie während der **mündlichen** Prüfung stets die Zweitsprache zu gebrauchen. Wenn Sie eine Antwort nicht in der Zweitsprache geben können, können Sie auf Deutsch antworten. Fällt Ihnen ein Wort in der Zweitsprache nicht ein, sagen Sie dieses Wort auf Deutsch. Falls Sie etwas nicht verstehen, dürfen Sie selbstverständlich nachfragen.

In der **schriftlichen** Prüfung sind Fragen, welche in der Zweitsprache verfasst sind, grundsätzlich auch in der Zweitsprache zu beantworten. Sie haben die Möglichkeit, ein Wörterbuch (nicht elektronisch) zu benutzen. Falls Sie eine Antwort nicht in der Zweitsprache verfassen können, können Sie die Antwort auf Deutsch geben.

*Wie werden zweisprachige Prüfungen bewertet?*

Für die Bewertung der zweisprachig absolvierten Qualifikationsbereiche bzw. Positionen ist die fachliche Leistung entscheidend. Sprachliche Probleme in der Zweitsprache fliessen *nicht* in die Prüfungsnote, solange die Aussage verständlich ist. Ausnahme: Wenn der Prüfungsteil auf Deutsch eine sprachliche Bewertung der Erstsprache zulässt.

Es wird nur die fachliche Leistung bewertet. Wenn die Leistungen in der Zweitsprache genügend sind, wird im Notenausweis die Note des „zweisprachig geprüften“ Qualifikationsbereichs (Faches), entsprechend dem geprüften Profil, gekennzeichnet. Sind Ihre sprachlichen Leistungen in der Zweitsprache ungenügend, erhalten Sie keinen Eintrag.

*Wer prüft welchen Qualifikationsbereich?*

Allgemeinbildung:

Dieser Qualifikationsbereich wird von der Lehrperson geprüft, welche die Allgemeinbildung zweisprachig unterrichtet hat.

Kauffrau / Kaufmann:

Die schulischen Qualifikationsbereiche werden durch die Lehrperson geprüft, welche den Unterricht zweisprachig erteilt hat.

Berufskunde / Berufskennntnisse:

Dieser Qualifikationsbereich, bzw. Teile davon, werden zweisprachig einerseits von der Lehrperson geprüft, welche den Unterricht zweisprachig erteilt hat und andererseits einer Expertin bzw. einem Experten, welche bzw. welcher die Zweitsprache gut beherrscht.

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihre Lehrperson.